

„Uns ist aufgefallen, dass ...“

Der Schutzauftrag in der Kita nach § 8a

Es gibt sichtbare Zeichen für Gewalt und Vernachlässigung, aber auch unsichtbare Zeichen, die in Äußerungen des Kindes oder Beobachtungen der Pädagogen wahrzunehmen sind. Bei Gewissheit oder auch bei Unsicherheit kann ein Ansprechpartner die örtliche Erziehungsberatungsstelle sein. Die klein&groß besuchte Angelika Schlüter, Diplom-Psychologin in einer Beratungsstelle, die über ihre Arbeit mit den Kitas spricht.



Foto: LUNAMARINA/Fotolia

Gesprächsführung: Sibylle Münnich

k&g: Frau Schlüter, welche Rolle spielen Sie und Ihre Beratungsstelle in Bezug auf den Artikel 8a zum Schutz des Kindeswohls?

Schlüter: Vorweg möchte ich erklären, dass jede Kommune die Umsetzung des Artikels 8a selbst definiert. In dieser Region sind wir für die Kitas des Standorts „Stadt Mitte“ erster Ansprechpartner bei Fragen des Schutzauftrags. Alle Kollegen hier im Erziehungsteam sind erfahrene Fachkräfte. Ich sehe mich als Beratungsfachkraft für die Kitas, indem ich Erzieherinnen unterstütze und über nächste Schritte berate.

k&g: Ist der nächste Schritt immer der Anruf beim Jugendamt?

Schlüter: Nein. Das kann ein nächster Schritt sein, muss es aber nicht. Zunächst ist der erste Schritt, sich im Team über Beobachtungen auszutauschen und die Einrichtungsleitung über Auffälligkeiten zu informieren. Dann versuchen die Erzieherinnen mit den Eltern in Kontakt zu kommen und den Verdacht zu klären. Manchmal gibt es auch einfache Erklärungen. Erst, wenn die Erzieherinnen hier nicht weiterkommen, erfolgt ein Telefonat mit uns, in dem der Fall anonym besprochen wird. Eine Konsequenz daraus ist, dass die Erzieherinnen mit den betroffenen Eltern sprechen und die Situation schildern. Sind die Eltern bereit und ist eine positive Veränderung der Situation ersichtlich, so bleibt der Fall in Beobachtung oder kann abgeschlossen werden, ohne momentan weitere Schritte zu unternehmen.

„Besteht eine akute Gefahr für das Kind, so werden direkte Schritte über das Jugendamt eingeleitet.“

Weitere Informationen hierzu im Internet

■ **Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen**

Kostenloser Download über die Homepage des paritätischen Wohlfahrtsverbands www.der-paritaetische.de (> Suche: Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen)

■ **Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Umsetzung des §8a SGB VIII**
www.deutscher-verein.de

■ **Handreichungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII**
Kostenloser Download auf der Seite der Jugendseelsorge des Erzbistums Köln
<http://jugendpastoral.erzbistum-koeln.de> (> Suche: § 8a)

■ **Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz**
werden u. a. beim Deutschen Kinderschutzbund e.V. (www.dksb.de), spezialisierten Kinderärzten und Fachberatungsstellen angeboten.

k&g: Aber nicht alle Eltern sind so leicht mit ins Boot zu nehmen ...

Schlüter: Sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit mitzuarbeiten oder an der Situation etwas zu verändern, so fahre ich entweder in die Einrichtung oder die Erzieherinnen kommen in die Beratungsstelle. In einem gemeinsamen Gespräch werden Möglichkeiten aufgezeigt, um Eltern in die Mitverantwortung zu nehmen und einen weiteren Blickwinkel von einer externen Person zu bekommen. Dabei möchten wir keine Vorschriften machen, denn diese liegen ganz klar vor. Ein Ziel für die Erzieherinnen ist es, eine weitere fachliche Einschätzung zu erhalten. Besteht allerdings eine akute Gefahr für das Kind, so werden direkte Schritte über das Jugendamt eingeleitet.

„Die Erzieherinnen können sich an ihre Fachberatung wenden, um den regionalen Ansprechpartner für den Schutzauftrag zu erfahren.“

k&g: Ist den Eltern dieser Schritt bewusst?

Schlüter: Transparenz ist in der Elternarbeit sehr wichtig. Deshalb informieren die Erzieherinnen oder wir als Berater die verantwortlichen Eltern über mögliche Konsequenzen. Aber auch über Hilfsmöglichkeiten wie spezialisierte Beratungsstellen oder Psychotherapie.

k&g: Wie können Erzieherinnen präventiv handeln?

Schlüter: Wichtig ist die Dokumentation von Beobachtungen. Äußerungen des Kindes, mögliche Gewaltverletzungen oder auffälliges Verhalten sollten präzise protokolliert werden. Dabei reicht ein aufgeschriebener Satz mit Datum und Beobachtung, um hinterher bei einer möglichen Gefährdung Informationen zu haben und Sachverhalte zu klären.

k&g: Also dürfen die Pädagoginnen bei Unsicherheiten Sie lieber einmal zu viel anrufen?

Schlüter: Auf jeden Fall. Die Erzieherinnen können sich an ihre Fachberatung wenden, um den regionalen Ansprechpartner für den Schutzauftrag zu erfahren. Wie gesagt, zunächst bleibt es ja anonym und wir beraten. Mir ist es wichtig, dass der Fall so lange wie möglich in der Kindertagesstätte bleibt. Dort sind die Erzieherinnen, die Eltern und Kind kennen und agieren können. Wir bestärken und unterstützen die Kompetenz der Pädagoginnen zum Wohle des Kindes.

Sibylle Münnich, Fachtrainerin für soziale Kompetenz, Augsburg

Kontakt

www.sibylle-muennich.de

Kontakt zur Evangelischen Beratungsstelle für Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Angelika Schlüter, Diplom-Psychologin,

Diakonisches Werk Augsburg e.V., Oberbürgermeister-Dreifuß-Str. 1, 86163 Augsburg

Email: schlueter.a@diakonie-augsburg.de

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sozialgesetzbuch Nr. VIII (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohl gefährdete Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge ...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen ...)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolater Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit ...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück ...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsfälle

(Quelle: Evangelische Beratungsstelle für Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen, Augsburg/§8a SGB VIII)

Handlungsschritte bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte



Mitteilung an Einrichtungsleitung



Kollegiale Beratung



Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzbund, Beratungsstelle, Fachberatung)



evtl. wird das Jugendamt informiert

Kinder müssen darin unterstützt werden, sich gegen Ungerechtigkeit wehren und für ihre Rechte einsetzen zu können.



Foto: Ulrich Kroes/Pixelio